

Die hundertste Initiative

Autor(en): **Hardmeier, Benno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **63 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die hundertste Initiative

Am 25. August haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeitnehmer ihre *Mitbestimmungsinitiative* bei der Bundeskanzlei eingereicht. Ueber 160 000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben das Volksbegehren unterzeichnet, wonach der Bund ermächtigt werden soll, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung. Seit der Einführung des Initiativrechts für Teilrevisionen der Bundesverfassung im Jahre 1891 ist es die hundertste Initiative. Es handelt sich also um ein *Jubiläum*, das um so mehr Beachtung verdient, als die hundertste Initiative gleichzeitig die erste ist, die auch von den Stimmbürgerinnen unterzeichnet werden konnte.

Dass es sich beim hundertsten Volksbegehren um eine gewerkschaftliche Initiative handelt, ist mehr als nur ein Zufall. Die Arbeiterbewegung hat sich noch und noch dieses Volksrechtes bedient, um ihre Forderungen wirkungsvoll zu vertreten. Wenn auch nur ganz wenige Initiativen die schwere Hürde der Volksabstimmung zu überspringen vermochten, lässt sich gleichwohl nachweisen, dass mit dem Mittel der Verfassungsinitiative mancher soziale Fortschritt beschleunigt werden konnte. Eine Initiative hat oft die Wirkung einer Initialzündung. Die Behörden werden zum Handeln veranlasst. Nicht wenige Initiativen haben denn auch Gegenvorschläge von Bundesrat und Parlament ausgelöst, was vielfach den Rückzug einer Initiative ermöglichte.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz haben im Laufe ihrer langen Geschichte Initiativen zu den verschiedensten Sachfragen lanciert. Oft war die neue oder die andere Organisation Träger der Aktion. Nicht selten haben SGB und SPS gemeinsam eine Initiative lanciert.

Inhalt und Schicksal einiger der wichtigsten gewerkschaftlichen Volksbegehren sind so verschieden, dass es sich anlässlich der Einreichung der hundertsten Initiative rechtfertigt, vergangene Erfahrungen in Erinnerung zu rufen.

Zu Beginn der zwanziger Jahre stiessen beabsichtigte Zollerhöhungen auf den Widerstand der Gewerkschaften. Es wurde eine *Zollinitiative* lanciert. Zu dieser Aktion schreibt Friedrich Heeb in seiner Geschichte des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (1880 bis 1930): «Eine Konferenz der Zollgegner im Herbst 1921 beschloss, gegen diese fortgesetzten Zollerhöhungen durch eine Verfassungsinitiative vorzugehen. Nach dem Wortlaut der Initiative waren alle Zölle auf Lebensmittel und andere lebensnotwendigen Gegenstände möglichst gering zu taxieren, ebenso die für Landwirtschaft

und Industrie erforderlichen Stoffe. Dagegen unterlägen die Gegenstände des Luxus den höchsten Taxen. Unter ausserordentlichen Umständen blieb indes dem Bunde das Recht vorbehalten, vorübergehend von diesen Bestimmungen abzuweichen. Bundesbeschlüsse über Zollerhöhungen durften nicht als dringlich erklärt werden. Das Initiativbegehren wurde unterstützt von folgenden Organisationen: Verband Schweizerischer Konsumvereine, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, eidgenössischer Föderativverband, Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Schweizerischer Bund der Festbesoldeten, Sozialdemokratische Partei, Schweizerischer Grütliverein und linksbürgerliche Parteiorganisationen. Für die Initiative kamen 151 000 Unterschriften zusammen. Die Führung der ganzen Aktion wurde dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes übertragen. In der Volksabstimmung vom 15. April 1923 wurde die Zollinitiative mit 467 876 gegen 171 020 Stimmen verworfen.» (S. 213.)

Von historischer Bedeutung war die sogenannte *Kriseninitiative*. Sie wurde im Jahre 1934 vom SGB und einigen anderen Organisationen (u. a. Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Bauernheimatbewegung) lanciert. Die Kriseninitiative verlangte, dass der Bund Sorge für:

- a) Erhaltung der Konsumkraft des Volkes durch Bekämpfung des allgemeinen Abbaus der Löhne, der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Produktenpreise;
- b) Gewährung eines Lohn- und Preisschutzes zur Sicherung eines genügenden Arbeitseinkommens;
- c) planmässige Beschaffung von Arbeit und zweckmässige Ordnung des Arbeitsnachweises;
- d) Erhaltung tüchtiger Bauern- und Pächterfamilien auf ihren Heimwesen durch Entlastung überschuldeter Betriebe und durch Erleichterung des Zinsendienstes;
- e) Entlastung unverschuldet in Not geratener Betriebe im Gewerbe;
- f) Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe;
- g) Ausnützung der Kaufkraft und der Kapitalkraft des Landes zur Förderung des industriellen und landwirtschaftlichen Exports sowie des Fremdenverkehrs;
- h) Regulierung des Kapitalmarktes und Kontrolle des Kapitalexports;
- i) Kontrolle der Kartelle und Trusts.

Bei der Abstimmung am 2. Juni 1935 ging es um einen grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Entscheid. Dabei trugen die Gegner mit rund 560 000 Nein- gegen 425 000 Ja-Stimmen zwar den Sieg davon. Trotzdem kann nicht von einer Niederlage der Initianten ge-

sprochen werden, denn in der Folge erfuhr die staatliche Wirtschaftspolitik manche Korrektur. Gewisse Forderungen der Kriseninitiative (z. B. Arbeitsbeschaffung) konnten schliesslich doch noch durchgesetzt werden.

Grundsatzfragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wurden mit der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Initiative «*Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit*» aufgeworfen. Dieses Volksbegehren wurde 1943 mit etwas über 160 000 Unterschriften eingereicht. Die Initiative hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Wirtschaft des Landes ist Sache des ganzen Volkes.
2. Das Kapital ist in den Dienst der Arbeit, des allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieges und der Volkswohlfahrt zu stellen.
3. Der Bund ist befugt, die zu diesem Zweck erforderlichen Massnahmen in Aufbau und Organisation der nationalen Wirtschaft anzuordnen.
4. Die Existenz der Bürger und ihrer Familien ist zu sichern.
5. Das Recht auf Arbeit und deren gerechte Entlohnung ist zu gewährleisten.
6. Die Arbeit ist in allen Zweigen der Wirtschaft zu schützen.
7. Zur Durchführung dieser Grundsätze und zum Zwecke der Verhütung von Krisen und Arbeitslosigkeit erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften, insbesondere über das Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft.
8. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen werden zur Mitwirkung herangezogen.

Im Tätigkeitsbericht des SGB für die Jahre 1939 bis 1946 heisst es dazu: «Die Initianten wollten mit dem Volksbegehren vor allem die zum Stillstand gekommene Behandlung der neuen Wirtschaftsartikel wieder in Gang bringen, darüber hinaus aber auch ihrer Auffassung in bezug auf die künftige Gestaltung unserer Wirtschaft zum Durchbruch verhelfen.» (S. 111.) Der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Initiative stellten Bundesrat und Parlament keinen eigentlichen Gegenvorschlag entgegen. Jedoch hatte die Bundesversammlung eine Lösung für die Neufassung der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung gefunden. Der Gewerkschaftsbund erachtete die Lage für den Abstimmungskampf über die Initiative «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» unter diesen Bedingungen als aussichtslos. Das Bundeskomitee des SGB sprach sich deshalb für den Rückzug der Initiative aus. Dem widersetzte sich aber die SPS. Das gemeinsame Initiativkomitee konnte sich nicht auf den Rückzug einigen. In der Volksabstimmung vom 18. Mai 1947 setzte sich der Gewerkschaftsbund ohne grosse Ueberzeugung für die Initiative ein, die mit grosser Stimmenmehrheit verworfen wurde.

An seinem Kongress im September 1953 beschloss der SGB, eine

Initiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten zu lancieren. In einem befristeten Verfassungszusatz sollten verankert werden:

- die Mietzinskontrolle für Wohnung und Geschäftsmieten,
- ein Mieterschutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen,
- die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse,
- die Ueberwachung der Preise und Margen für Waren sowie der industriellen und gewerblichen Leistungen,
- die Möglichkeit zum Erlass von Höchstpreisvorschriften im Falle erheblicher Marktstörungen.

Für den Abstimmungskampf hatten der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Verband schweizerischer Konsumvereine, der Verband für Wohnungswesen und der Schweizerische Mieterverband ein eidgenössisches Aktionskomitee gegen die Teuerung gebildet. Auch die Sozialdemokratische Partei unterstützte die Initiative. Gegner der Initiative waren die bürgerlichen Parteien und die Unternehmervverbände. In der Volksabstimmung vom 13. März 1955 wurde die Initiative von der Mehrheit der Stimmbürger angenommen, scheiterte aber am nicht erreichten Ständemehr.

In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre stand die Arbeitszeitverkürzung im Zentrum gewerkschaftlicher Forderungen. Als Folge der Auseinandersetzungen über eine Initiative des Landesrings kam es zur *Arbeitszeitinitiative* des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände. Das Volksbegehren wurde am 5. April 1960 bei der Bundeskanzlei deponiert und sah unter anderem vor, die Bestimmungen des Fabrikgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes für die Eisenbahnen und die anderen Verkehrsanstalten so zu ändern, dass spätestens im Jahre 1962 die normale wöchentliche Arbeitszeit um mindestens vier Stunden verkürzt würde.

In der Folge ging es den Gewerkschaften darum, die Arbeitszeitbestimmungen im neuen Arbeitsgesetz so zu regeln, dass sich der Rückzug der Initiative rechtfertigen liess. Der parlamentarische Kompromiss über die Arbeitszeitbestimmungen im Arbeitsgesetz kam schliesslich nach langwierigen Verhandlungen zustande. Die Initianten konnten ihr Volksbegehren am 4. März 1964 zurückziehen.

In den sechziger Jahren, als es mit der Neuordnung des Bodenrechts nicht vorwärts gehen wollte, sahen sich SGB und SPS zur Lancierung einer *Bodenrechts-Initiative* veranlasst. Das im Sommer 1963 eingereichte Volksbegehren sollte die Bundesverfassung durch folgenden Text ergänzen:

1. Der Bund trifft unter Mitwirkung der Kantone Massnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise, zur Verhütung von Wohnungsnot und zur Förde-

rung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung.

2. Zur Erfüllung dieser Zwecke steht dem Bund und den Kantonen das Recht zu, bei Verkäufen von Grundstücken zwischen Privaten ein Vorkaufsrecht auszuüben sowie Grundstücke gegen Entschädigung zu enteignen.
3. Das Nähere bestimmt das Gesetz, das innert drei Jahren nach Annahme dieses Verfassungsartikels zu erlassen ist.

Der Bundesrat konnte sich nicht entschliessen, dem Parlament einen Gegenvorschlag zur Bodenrechtsinitiative zu unterbreiten. Der Bundesrat verpflichtete sich in seinem an das Parlament gerichteten Bericht, der die Initiative zur Ablehnung empfahl, lediglich dazu, ein eigenes Projekt auszuarbeiten. Die unvermeidlich gewordene Volksabstimmung fand am 2. Juli 1967 statt. Das Volksbegehren wurde mit einem Stimmenverhältnis von 2:1 verworfen. Zwei Jahre später konnten sich National- und Ständerat auf einen Verfassungstext einigen, und in der Volksabstimmung vom 14. September 1969 wurde der neue Bodenrechtsartikel angenommen. Auch in diesem Falle hat also eine Verfassungsinitiative den Stein ins Rollen gebracht.

Diese wenigen Beispiele zeigen zur Genüge, wie wichtig das Instrument der Initiative ist. Die Gewerkschaften werden wohl auch in Zukunft von der Möglichkeit des Initiativrechtes Gebrauch machen.

Benno Hardmeier

Das britische Antistreikgesetz

Nach monatelangen Kämpfen in beiden Häusern des britischen Parlaments ist die Vorlage der konservativen Regierung, die unter dem harmlos klingenden Titel «Industrial Relations Bill» (Gesetzesentwurf über Arbeitsbeziehungen) segelt, Gesetz geworden. Die Opposition des Gewerkschaftsbundes gegen die neue Regelung hat damit nicht aufgehört, sondern zu dem Beschluss geführt, bei der Durchführung des Gesetzes jede Zusammenarbeit mit der Regierung abzulehnen und Berufungen in die von ihr zur Durchführung des Gesetzes geschaffenen Institutionen nicht anzunehmen. Erst die Zukunft wird zeigen, ob man an dieser Taktik wird konsequent festhalten können. In einer wichtigen Frage, der der Registrierung von Gewerkschaften nach dem neuen Gesetz, besteht jetzt schon im Gewerkschaftsbund eine Meinungsverschiedenheit.

Was besagt nun das neue Gesetz? Es beschränkt in einer noch zu beschreibenden Weise das Streikrecht und bringt als Ausgleich ge-